

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Kanada

(Kanada)

Stand: Februar 2024

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (certificate of birth)
2. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand
3. Auf Grund besonderer Volljährigkeitsgrenzen in einigen Provinzen bedarf es u. U. der Vorlage einer **Eheeinwilligung** in urkundlicher Form.

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Kanada**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den kanadischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens, es sei denn, keiner der beiden Ehegatten hatte seit mindestens einem Jahr vor Einleitung des Verfahrens, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Scheidungsstaat. Anderen Falles ist ein Exequaturverfahren notwendig.

c) **Legalisation / Apostille**

In Kanada ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.